

01.04.04

Antrag
des Landes Hessen

**Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung des Vierten
Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 1. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Namen der Hessischen Landesregierung übermittle ich die in der Anlage
beigefügte

**Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung des
Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
auf die Tagesordnung der 798. Sitzung des Bundesrates am 02. April 2004 zu
setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Koch

Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bedauert, dass die zwischen Bundesrat, Vertretern der Bundestags-Fraktionen und der Bundesregierung geführten Verhandlungen zur Ausfüllung des § 6 a SGB II („Hartz IV-Gesetz“) am 30. März 2004 gescheitert sind. Die diesen Gesprächen zugrunde liegende Vereinbarung im Vermittlungsausschuss über die optionale kommunale Trägerschaft des Arbeitslosengeldes II war eine zentrale Voraussetzung für die Einigung in wesentlichen Fragen der Verhandlungen im Dezember 2003.

Die Bundesregierung missachtet mit ihrer Weigerung, einen Entwurf für ein Optionsgesetz vorzulegen, der die Eckpunkte der einvernehmlich von Bundestag und Bundesrat gebilligten Entschließung entsprechend § 6 a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt umsetzt, den Bundesrat und den Gesetzgeber insgesamt.

Sowohl § 6 a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt als auch der Text der Entschließung sehen mit der Option für die Kommunen, sich für die Trägerschaft zu entscheiden, ein eigenverantwortliches Gestaltungsrecht der Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung vor. Dieses wird den Kommunen mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf verwehrt, weil die Kommunen „infolge der Organleihe in die Organisation der Bundesagentur eingegliedert sind.“

Der Bundesrat erklärt – wie schon mit seinen Beschlüssen zum Existenzgrundlagengesetz (EGG) bzw. zu einem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 17. Oktober 2003 geschehen - seine Bereitschaft, an einer Grundgesetzänderung mitzuwirken. Dadurch können die im Vermittlungs- und im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum „Hartz IV-Gesetz“ einvernehmlich getroffenen Vereinbarungen umgesetzt werden.